

Kommentar 4:

Es wurde davon ausgegangen, dass nach einer fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses und der Abmeldung der Pflichtversicherung durch den Arbeitgeber keine vertragsrechtliche Bindung zum Versicherungsträger bestehen würde und somit einen Krankenkassenwechsel ohne Kündigungsbestätigung durchgeführt werden könne.

Bei dem Versuch einen solchen Kassenwechsel durchführen zu wollen, wurde von der ausgewählten Kasse jedoch eine Kündigungsbestätigung gefordert. Dies hatte zur Folge, dass zunächst kein offizieller Antrag auf Mitgliedschaft gestellt wurde, bis dieser Sachverhalt abgeklärt worden wäre. **Es bestand nämlich die Absicht erst dann eine Beantragung durchzuführen, wenn Klarheit besteht und die vollständigen Unterlagen vorliegen würden.** Leider wurde von der noch zuständigen Krankenkasse, in der Beziehung ein sehr widersprüchliches und zum Teil absurdes Verhalten aufgezeigt. Der erste Wechselversuch von der AOK zur Barmer Krankenkasse blieb somit auf der Strecke. Der Wille stets vollständige Unterlagen bei einer Beantragung vorzulegen.....